



# **Richtlinie**

**des Ziegenzuchtverbandes Baden-Württemberg**

**zur**

# **Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Ziegenbeständen**

# Richtlinie des Ziegenzuchtverbandes Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Ziegenbeständen

(Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Ziegenzuchtverbandes am 07.11.2015)

## 1. Einleitung

Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze zum Schutz der Ziegenbestände vor Infektionen mit Pseudotuberkulose (nachfolgend „PseudoTb“) und die Durchführung eines freiwilligen Bekämpfungsprogrammes festgelegt. Die Richtlinie wurde vom Schafherdengesundheitsdienst Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Stuttgart und der Universität Hohenheim erstellt und mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) abgestimmt.

Die PseudoTb ist eine chronische bakterielle Infektionskrankheit mit Zoonosepotential und in der Ziegenhaltung weit verbreitet. Die Bekämpfung der Krankheit fördert die Tiergesundheit im Allgemeinen und dient somit der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung und dem Tierschutz. Am Verfahren teilnehmende Zuchtbetriebe profitieren durch verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten ihrer Tiere und leisten einen wichtigen Beitrag zum Aufbau und Erhalt gesunder Tierbestände.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Die Teilnahme am Bekämpfungsverfahren ist freiwillig. Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übermittlung im Rahmen der Untersuchungen erhobener Befunde an den Ziegenzuchtverband (ZZV) abgegeben werden (s. Anlage 1).

Teilnehmende Ziegenbestände sind auf Dauer geschlossen zu halten, die Hygieneanforderungen nach Punkt 8 dieser Richtlinie sind zu beachten. Tiere aus diesen Beständen dürfen keinen direkten Kontakt (z.B. Deck- oder Ausstellungskontakt) zu Ziegen, Schafen oder Neuweltkameliden aus anderen Beständen haben, mit Ausnahme von Ziegen aus anerkannt PseudoTb unverdächtigen Beständen. Gemeinsame Haltung von Ziegen mit direktem Kontakt zu Schafen oder Neuweltkameliden ist in PseudoTb unverdächtigen Beständen nicht zugelassen. Tiere, die einen PseudoTb unverdächtigen Bestand verlassen, dürfen nur dann wieder in den Bestand eingestellt werden, wenn sie keinen direkten Kontakt zu Ziegen, Schafen oder Neuweltkameliden hatten, die aus PseudoTb verdächtigen (s. 3.2.) Beständen stammen.

Ab 2019 werden auf Tiermärkten und -ausstellungen mit besonders hohem Biosicherheitsniveau nur PseudoTb unverdächtige Ziegen zugelassen, diese sind dort getrennt von anderen Tierarten unterzubringen.

### Übergangsregelung für Tiermärkte/-ausstellungen und Zukäufe:

*Bis 31. Dezember 2018 müssen alle auf Tiermärkten und -ausstellungen aufzutreibenden Tiere oder Zukaufstiere, die nicht aus unverdächtigen Beständen stammen, frühestens 28 Tage vor dem Auftrieb oder Verbringen klinisch durch Abtasten der Körperlymphknoten und serologisch auf Antikörper gegen PseudoTb mit negativen Befunden untersucht worden sein sowie von einer Bescheinigung über das negative Untersuchungsergebnis begleitet sein, in der auch versichert wird, dass im Herkunftsbestand in den letzten 5 Jahren keine PseudoTb diagnostiziert wurde.*

### 3. Definitionen

#### 3.1. PseudoTb unverdächtiger Bestand, PseudoTb unverdächtiges Tier

- Als PseudoTb unverdächtig gilt ein Bestand, der eine durch den Ziegenzuchtverband ausgestellte Unverdächtigkeitsbescheinigung (Anlage 3) vorweisen kann. Tiere gelten als PseudoTb unverdächtig, wenn sie aus einem unverdächtigen Bestand stammen.
- Bestände und Tiere aus anderen Staaten oder Bundesländern gelten als unverdächtig, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorliegt und das jeweilige Bekämpfungsverfahren vom Ziegenzuchtverband Baden- Württemberg anerkannt ist.

#### 3.2. PseudoTb verdächtiger Bestand, PseudoTb verdächtiges Tier

- Als PseudoTb verdächtig gilt ein Bestand, der nicht den Status „PseudoTb unverdächtiger Bestand“ besitzt.
- Als PseudoTb verdächtig gelten Tiere aus PseudoTb verdächtigen Beständen und Tiere, die direkten Kontakt zu PseudoTb verdächtigen Tieren hatten.

#### 3.3. PseudoTb positives Tier, PseudoTb positiver Bestand

- Als PseudoTb positiv gelten Ziegen, bei denen eine Pseudotuberkuloseinfektion bakteriologisch oder serologisch festgestellt wurde (zur Bewertung serologischer Befunde s. Punkt 4).
- Als PseudoTb positiv gilt ein Bestand, in dem ein oder mehrere PseudoTb positive Tiere festgestellt worden sind, bis zur Entfernung des letzten positiven Tieres.

#### 3.4. Klinische Untersuchung

- Bei der klinischen Untersuchung werden die Ziegen adspektorisch und palpatorisch (durch äußere Betrachtung und Abtasten) auf Anzeichen der PseudoTb begutachtet. Bei der Palpation werden insbesondere die im Folgenden aufgezählten Lymphknoten (Prädilektionsstellen) beidseits auf das Vorliegen von Abszessen untersucht:

Am Kopf: Ln. parotideus (Ohrspeicheldrüsenlymphknoten)

Ln. retropharyngeus lateralis (Schlundkopfl.)

Ln. mandibularis (Kehlgangsl.)

Am Rumpf: Ln. cervicalis superficialis (Bugl.)

Ln. inguinalis superficialis (Euterl.)

Ln. subiliacus (Kniefaltenl.)

#### 3.5. Bakteriologische Untersuchung

- Bei der bakteriologischen Untersuchung werden Proben von Abszessinhalt (Eiter) kulturell und / oder molekularbiologisch auf den Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* untersucht. Die entnommenen Proben werden nativ (unverändert) oder in geeignetem Transportmedium umgehend der Untersuchungseinrichtung zugeführt.

### 3.6. Serologische Untersuchung

- Die serologische Untersuchung entspricht einer Untersuchung von Einzelblutproben auf Antikörper gegen PseudoTb. Die Untersuchungsmethode wird dabei von den beauftragten Untersuchungseinrichtungen festgelegt und ggf. den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Die serologische Untersuchung kann bei zweifelhaften Befunden durch die beauftragten Untersuchungseinrichtungen durch weitere labordiagnostische Untersuchungen (z.B. Immunoblot) ergänzt werden.

### 4. Untersuchungsverfahren

- Alle Ziegen des Bestandes, die 12 Monate alt und älter sind, müssen individuell gekennzeichnet sein und werden zunächst einmal jährlich serologisch auf Antikörper gegen PseudoTb untersucht.
- Serologisch positive Tiere werden unverzüglich aus dem Bestand entfernt.
- Serologisch fragliche Tiere werden innerhalb 6 Wochen zweimal im Abstand von mindestens 3 Wochen nachuntersucht. Ist das Ergebnis der zwei Nachuntersuchungen negativ, so wird das Gesamtergebnis negativ gewertet. Ist das Ergebnis bei mindestens einer der beiden Nachuntersuchungen fraglich oder positiv, wird das Tier als positiv gewertet und das Tier ist unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen.
- In Beständen, die bei drei jährlichen serologischen Untersuchungen in Folge ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse vorliegen haben (also frühestens nach zwei Jahren), kann das Untersuchungsintervall für die serologische Untersuchung aller Tiere des Bestandes auf 24 Monate verlängert werden.
- Die Untersuchungen sollen ggf. gleichzeitig mit den CAE- Untersuchungen erfolgen.
- Wird in PseudoTb unverdächtigen Beständen ein serologisch positiver Befund erhoben, muss das entsprechende Tier innerhalb 6 Wochen zweimal im Abstand von mindestens 3 Wochen nachuntersucht werden. Ist das Ergebnis der zwei Nachuntersuchungen negativ, so wird das Gesamtergebnis negativ gewertet. Ist das Untersuchungsergebnis bei mindestens einer der beiden Nachuntersuchungen fraglich oder positiv, wird das Tier als positiv gewertet und das Tier ist unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen.
- Gleichzeitig mit der ersten serologischen Untersuchung werden alle Ziegen, die 12 Monate alt und älter sind, klinisch auf Anzeichen von PseudoTb untersucht. Die klinischen Untersuchungen erfolgen in den ersten zwei Jahren des Verfahrens in halbjährlichen Abständen, danach jährlich.
- Werden bei den klinischen Untersuchungen lymphknotenassoziierte Abszesse festgestellt, so wird von jedem auffälligen Tier mindestens eine Probe der bakteriologischen Untersuchung zugeführt. Tiere, bei denen Abszesse eröffnet werden, sind abzusondern und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses so von der Herde getrennt zu halten, dass kein direkter Kontakt zu anderen Tieren möglich ist. Eröffnete Abszesse werden mit desinfizierenden Lösungen gespült. Bei nicht lymphknotenassoziierten Abszessen entscheidet der mit den Untersuchungen beauftragte Tierarzt, ob eine bakteriologische Untersuchung angezeigt ist.
- Wird bei der bakteriologischen Untersuchung *Corynebacterium pseudotuberculosis* festgestellt, ist das entsprechende Tier unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen.
- Tiere mit lymphknotenassoziierten Abszessen, bei denen die Untersuchung von Abszessinhalten ein negatives Ergebnis hervorbringt, gelten als negativ, müssen jedoch nach 4-8 Wochen serologisch nachuntersucht werden.

- Sämtliche entnommene Proben werden so gekennzeichnet, dass sie dem jeweiligen Tier zugeordnet werden können.
- Bei der ersten Bestandsuntersuchung ist vom mit den Untersuchungen beauftragten Tierarzt der Anamnesebogen (Anlage 1, S.1-3) auszufüllen und dem ZZV zusammen mit dem Befundbogen (Anlage 1, S. 4) zu übermitteln. Die Anamnese dient der Einordnung des Biosicherheitsniveaus des Betriebes und berücksichtigt insbesondere kritische Punkte der Erregerausbreitung (Tierverkehr, Stallgebäude / Weiden, lebende und tote Vektoren). Folgeuntersuchungen werden mittels Befundbogen (Anlage 1, S. 4 und Anlage 1a) dokumentiert und dem ZZV mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der labordiagnostischen Untersuchungen werden dem Einsender und dem Ziegenzuchtverband übermittelt.
- Die Entfernung PseudoTb positiver Ziegen aus dem Bestand ist dem Zuchtverband durch den Tierhalter schriftlich mitzuteilen.
- Beobachtet der Tierhalter das Auftreten von Abszessen außerhalb der vorgegebenen Untersuchungen, ist dies dem beauftragten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen.

##### **5. Bescheinigung „PseudoTb unverdächtiger Bestand“**

- Fallen sämtliche Untersuchungsergebnisse nach dem unter Punkt 4 beschriebenen Verfahren dreimal in Folge negativ aus (entsprechend zweimaliger serologischer und dreimalig klinischer Untersuchung mit durchweg negativen Befunden; s. Untersuchungsschema, Anlage 2) und wurden ggf. fragliche serologische Befunde durch zweifache Nachuntersuchung nicht bestätigt, bescheinigt der Ziegenzuchtverband die PseudoTb Unverdächtigkeit. Die Unverdächtigkeit kann demnach frühestens nach einem Jahr bescheinigt werden.
- Die Unverdächtigkeitsbescheinigung ist jeweils 12 Monate gültig und wird bei Einhaltung der Untersuchungsintervalle und durchweg negativen Untersuchungsbefunden jährlich durch den Ziegenzuchtverband erneuert.
- Neu aufgebaute Bestände, die nachweislich ausschließlich mit Tieren aus unverdächtigen Beständen aufgebaut wurden, können nach klinischer und serologischer Untersuchung aller über 12 Monate alten Ziegen mit durchweg negativen Untersuchungsbefunden sogleich eine Unverdächtigkeitsbescheinigung durch den Ziegenzuchtverband beantragen und von Beginn an mit dem 12 (Klinik) bzw. 24 -monatigen (Serologie) Untersuchungsintervall in die Kontrolluntersuchungen einsteigen.

##### **6. Verlust des Status „PseudoTb unverdächtiger Bestand“**

- Tierbestände, in denen ein PseudoTb positives Tier festgestellt wurde und Bestände, die bei den vorgeschriebenen Untersuchungsintervallen mehr als 6 Monate in Verzug geraten sind oder deren Ziegen direkten Kontakt mit PseudoTb verdächtigen Tieren hatten, verlieren den Status der Unverdächtigkeit. Sie gelten wieder als PseudoTb verdächtige Bestände und steigen, wie unter Punkt 4 beschrieben, neu in das Bekämpfungsverfahren ein.
- Abweichend davon gilt für Tierbestände, die bereits seit mindestens 3 Jahren unverdächtig sind, nach Feststellung und Entfernung eines serologisch positiven Tieres (Regeluntersuchung und mindestens eine von zwei Wiederholungsuntersuchungen fraglich oder positiv): Der Status des Betriebes ruht bis zur nächsten klinischen und serologischen Untersuchung aller über 12 Monate alten Tiere des Bestandes mit durchweg negativen Untersuchungsergebnissen. Diese Untersuchung darf frühestens 3 Monate nach Entfernung des letzten positiven Tieres erfolgen.

## **7. Maßnahmen nach Ermittlung PseudoTb positiver Tiere in einem Bestand zu Beginn des Bekämpfungsverfahrens**

### **7.1. Schwach durchseuchte Herden (weniger als 5 Tiere bzw. unter 10 % der Tiere positiv):**

- PseudoTb positive Tiere in schwach durchseuchten Herden sind unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen.
- Die Entfernung der Tiere ist zu dokumentieren und dem Ziegenzuchtverband nachzuweisen.

### **7.2. Herden mit hohem Durchseuchungsgrad (über 5 Tiere bzw. über 10 % der Tiere positiv):**

- In stark durchseuchten Herden können alternativ zur sofortigen Entfernung positiver Tiere bei geeigneten räumlichen Voraussetzungen zwei Teilherden, aufgeteilt in positive und negative Tiere, gebildet werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen geeignet sind, obliegt dem mit den Untersuchungen beauftragten Tierarzt.
- Die beiden Teilherden müssen strikt getrennt voneinander gehalten werden.
- In Milchziegenbeständen ist immer die negative vor der positiven Teilherde zu melken, Melkzeug und Melkstand müssen nach jeder Melkzeit gereinigt und desinfiziert werden.
- In der positiven Teilherde erfolgt direkt nach der Geburt die Trennung der Kitze von den Müttern und mutterlose Aufzucht mit Milchpulver (keine Kolostrumfütterung!).
- Die positive Teilherde wird so schnell wie möglich ausgemerzt
- Die negative Teilherde ist nach dem unter Punkt 4 beschriebenen Verfahren zu untersuchen
- Unter Punkt 5 beschriebene Bescheinigungen werden nicht für Teilherden ausgestellt, d.h. für eine Unverdächtigkeitsbescheinigung muss der Gesamtbestand die Voraussetzungen nach Punkt 5 erfüllen.

### **7.3. Impfbestände:**

- Da geimpfte Tiere serologisch nicht von infizierten Tieren zu unterscheiden sind, gelten sie als PseudoTb verdächtig.
- Impfbestände können erst dann am Bekämpfungsverfahren teilnehmen, wenn die Impfungen eingestellt und alle geimpften Tiere entfernt wurden.

## **8. Biosicherheitsmaßnahmen / Hygieneanforderungen**

- Es dürfen ab 2019 nur Tiere zugekauft / eingestallt werden, die aus PseudoTb unverdächtigen Beständen stammen (Übergangsregelung: s. Punkt 2).
- Es müssen ausreichende Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion für Personen, Stall und Gerätschaften vorhanden sein. Die Ställe und Gerätschaften sind regelmäßig zu reinigen und desinfizieren.
- Der Personen- und Tierverkehr im Tierbestand ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Haustieren sollte der Zugang zum Stall verwehrt sein, Schädlinge (Nagetiere, Parasiten) sollten bekämpft werden.
- Besucher sollen Einmalkleidung oder frisch gewaschene Schutzkleidung und desinfizierte Stiefel tragen.

- Die gesamte zur Verfügung stehende Stall- und Weidefläche muss der gehaltenen Tierzahl entsprechen und es müssen genügend Stallabteile sowie „Krankenbuchten“ zur Verfügung stehen, um Tiergruppen getrennt voneinander halten zu können (Alttiere, Nachzucht, Böcke, Kranke).
- Der Tierbestand ist regelmäßig auf Parasitosen zu untersuchen und bei Bedarf zu behandeln. (Ektoparasitenbefall ist häufige Ursache von Hautverletzungen wie Bisse, Stiche, Verletzungen durch Juckreiz etc., die mögliche Eintrittspforten einer PseudoTb Infektion sind)
- Verletzungen durch Stalleinrichtungen (z.B. defekte Holzpalisadenabsperungen, Nägel, Schrauben, etc.) und Gerätschaften (Tätowierzangen, Schermaschinen, Klauenmesser, medizinische Geräte) sind auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren.
- In Beständen, in denen Gruppen PseudoTb positiver neben Gruppen PseudoTb negativer Tiere gehalten werden, müssen diese Gruppen sowohl auf der Weide als auch im Stall strikt räumlich getrennt sein. Gerätschaften, die in beiden Tiergruppen zum Einsatz kommen, müssen zwischen dem Einsatz in den beiden Tiergruppen desinfiziert werden.

## **9. Durchführung der Untersuchungen**

- Verantwortlich für die Einhaltung der Untersuchungsintervalle ist der Tierhalter.
- Die klinischen Untersuchungen und Probenentnahmen werden von durch den Tierhalter beauftragten Tierärzten durchgeführt.
- Die labordiagnostischen Untersuchungen werden vom CVUA Stuttgart durchgeführt.

## **10. Überwachung des PseudoTb Bekämpfungsprogramms**

- Am Verfahren teilnehmende Betriebe haben die vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle einzuhalten und sicherzustellen, dass alle über 12 Monate alten Tiere des Bestandes individuell gemäß Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind und jederzeit eindeutig identifiziert werden können.
- Sämtliche Untersuchungsprotokolle und Befunde müssen mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Die Überwachung des Programms unterliegt dem Ziegenzuchtverband Baden- Württemberg in Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern und dem Tiergesundheitsdienst.

## **11. Allgemeine Hinweise zur Pseudotuberkuloseinfektion, Krankheitsbild und Bekämpfung**

Die PseudoTb ist eine chronische bakterielle Infektionskrankheit, die durch den Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* hervorgerufen wird und sich klinisch durch Abszesse im lymphatischen System zeigt. Von der Erkrankung betroffen sind insbesondere Ziegen, Schafe und Neuweltkameliden, aber auch andere Tierarten und der Mensch sind empfänglich. Die Krankheit wird häufig durch Zukauf bzw. über Kontakt mit infizierten Tieren eingeschleppt. Die Infektion erfolgt in den meisten Fällen über kleine und größere Verletzungen der Haut (Kämpfe, Dornen, Fangfressgitter, Aufscheuern bei Juckreiz durch Parasitenbefall, Nabel bei Neugeborenen, etc.) oder durch die Aufnahme von infiziertem Kolostrum. Bei Ziegen entstehen die Abszesse meist in subkutan gelegenen Kopf- und Körperlymphknoten, die Infektion kann Abmagerung und Leistungseinbußen zur Folge haben. Wenn von der Abszessbildung auch innere Organe betroffen sind, kann die Erkrankung zum Tod führen. Klinische Erscheinungen bei unter sechs Monate alten Tieren sind selten, es erkranken hauptsächlich erwachsene Ziegen. Infizierte Tiere können den

Erreger lange Zeit beherbergen und über eröffnete Abszesse in die Umgebung abgeben, wo er monatelang infektiös bleibt.

Erkrankte Tiere erkennt man oft mit bloßem Auge an den bis zu faustgroßen, unter der Haut liegenden, lymphknotenassoziierten Abszessen. Auch nach dem Aufbrechen abgeheilte Abszesse, insbesondere an den typischen Körperregionen (große, subcutane Lymphknoten = Prädilektionsstellen), können Hinweise auf die Krankheit geben. Kleinere Abszesse können durch Abtasten der Körperlymphknoten frühzeitig erkannt werden. Neben dieser klinischen Untersuchung besteht die Möglichkeit, die Bakterien aus dem Abszessinhalte anzuzüchten oder Antikörper im Blut zu bestimmen. Da negative klinische und labordiagnostische Befunde mit den derzeit zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden nicht zu 100% zuverlässig sind, werden die verschiedenen Untersuchungsmethoden in der Regel kombiniert, um möglichst sichere Ergebnisse zu erzielen. Aus diesem Grund spricht man bei der PseudoTb im Zuge einer fortgeschrittenen Bestandssanierung nicht von „Krankheitsfreiheit“ sondern von „Unverdächtigkeit“.

Sowohl Behandlungsversuche als auch Impfungen führen unter Praxisbedingungen zu keinem befriedigenden Ergebnis mit sicherer Elimination des Erregers, weshalb die langfristige, engmaschige Untersuchung der Tierbestände mit Identifizierung und konsequenter Entfernung infizierter Tiere die einzige Möglichkeit darstellt, die Krankheit in einem befallenen Bestand in absehbarer Zeit wirksam zu bekämpfen. In stark durchseuchten Beständen kann ggf. unter strengen hygienischen und räumlichen Bedingungen in der Anfangsphase eines Bekämpfungsverfahrens durch die Trennung von Tiergruppen und die mutterlose Aufzucht der Kitze eine zu radikale Bestandsreduzierung verhindert werden.

Der Erfolg eines PseudoTb- Bekämpfungsprogramms hängt wesentlich von der konsequenten Umsetzung empfohlener Hygienemaßnahmen und hohen Anforderungen an die Biosicherheit ab.

Die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm bietet den Vorteil gesunder und leistungsfähiger Tierbestände ohne Einschränkungen im Tierverkehr (Handel mit Zuchttieren) und trägt zur Erzeugung gesundheitlich unbedenklicher Lebensmittel bei.

## **12. Anlagen**

- Anlage 1: Anamnese- und Befundbogen mit Tierhaltererklärung
- Anlage 1a: Tierliste zur Probenentnahme
- Anlage 2: Untersuchungsschema
- Anlage 3: Muster Unverdächtigkeitsbescheinigung



## Pseudotuberkulose (PseudoTb) -Bekämpfung bei Ziegen in Baden-Württemberg

**Betrieb:** \_\_\_\_\_

**Untersucher:**  
**(Stempel)**

**Adr.:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Tel. / E-mail:** \_\_\_\_\_

Der Tierhalter erklärt sich damit einverstanden, dass die bei Untersuchungen nach Pseudotuberkuloserichtlinie erhobenen Befunde zwischen Untersucher, Untersuchungsamt und Ziegenzuchtverband ausgetauscht werden können.

**Unterschrift Tierhalter:** \_\_\_\_\_

**Anzahl Ziegen (über 12 Monate alt) im Bestand:** \_\_\_\_\_

**Seit wann werden Ziegen gehalten?** \_\_\_\_\_

**Nutzungsart:**

**in:**

**Rasse(n):**

- |                                            |                                       |       |
|--------------------------------------------|---------------------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Milchziegen       | <input type="checkbox"/> Haupterwerb  | _____ |
| <input type="checkbox"/> Landschaftspflege | <input type="checkbox"/> Nebenerwerb  | _____ |
| <input type="checkbox"/> Zucht             | <input type="checkbox"/> Hobbyhaltung | _____ |
| <input type="checkbox"/> sonstiges: _____  |                                       |       |

**In den letzten 5 Jahren**

- wurde PseudoTb diagnostiziert\* (Anzahl der positiven Tiere: \_\_\_\_\_)
- gab es PseudoTb - Verdachtsfälle\* (Anzahl verdächtiger Tiere: \_\_\_\_\_)
- war der Tierbestand bezüglich PseudoTb unauffällig

\*Wie wurde mit positiven / verdächtigen Tieren verfahren?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**In den letzten 5 Jahren wurden Tiere zugekauft**

- aus nachweislich PseudoTb unverdächtigen Betrieben\* (Anzahl Tiere /Jahr: \_\_\_\_\_)
- aus bekannt PseudoTb verdächtigen Betrieben\* (Anzahl Tiere /Jahr: \_\_\_\_\_)
- aus Betrieben mit nicht bekanntem PseudoTb - Status\* (Anzahl Tiere /Jahr: \_\_\_\_\_)
- trifft nicht zu (kein Zukauf)

\* Aus wie vielen verschiedenen Herkunftsbeständen wurde zugekauft?: \_\_\_\_\_

**In den letzten 5 Jahren wurden Tiere verkauft**

- trifft zu\*
- trifft nicht zu (kein Verkauf)

\* An wie viele verschiedene Betriebe wurden Tiere verkauft?: \_\_\_\_\_

**Gibt es Tierkontakt mit Tieren aus fremden Beständen (Deckbock, Gemeinschaftsweide etc.)?**

- ja                       nein                      Kommentar: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Werden Maschinen / Instrumente etc. mit anderen Betrieben gemeinschaftlich benutzt?**

- ja                       nein                      Kommentar: \_\_\_\_\_

**Anzahl der Ställe:** \_\_\_\_\_

**Größe der Stallfläche:** \_\_\_\_\_

**Größe der Weidefläche:** \_\_\_\_\_

Ggf. Skizze der Ställe / Weide und Kommentare :



# PseudoTb bei Ziegen – Untersuchungsbefunde

Am \_\_\_\_\_ wurden alle \_\_\_\_\_ über 12 Monate alte Ziegen des Bestandes

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

klinisch (adspektorisch und palpatorisch) auf Pseudotuberkulose untersucht.

## **Ergebnis:**

- alle untersuchten Ziegen waren klinisch unauffällig (keine Hinweise auf PseudoTb)
- \_\_\_\_\_ Ziegen zeigten klinisch Hinweise auf eine PseudoTb Infektion

## **Einzeltieridentifikation der auffälligen Tiere und ggf. entnommenes Probenmaterial:**

Tieridentifikation	PE *	Tieridentifikation	PE *

\*PE Probenentnahme: Bitte notieren, welches Probenmaterial gewonnen wurde: A = Abszessmaterial, S = Serum, M = Milch

## Sonstige Befunde / Kommentare:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

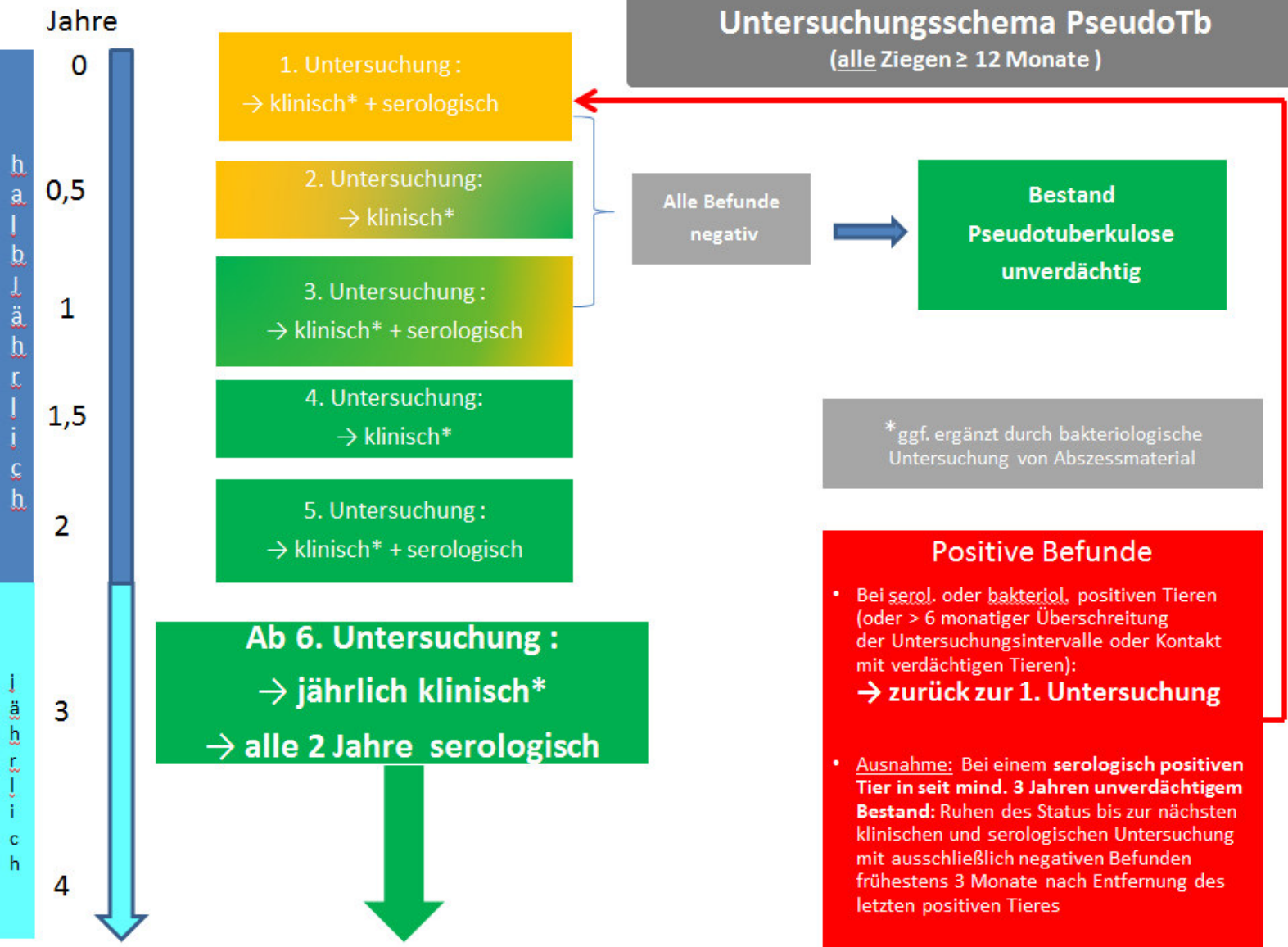
**Ergebnis** als Brief (oder Fax: 07 11 - 1 66 55 83) an:

An den  
Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V.  
Heinrich-Baumann-Str. 1-3  
70190 Stuttgart

**Untersucher:**

(Stempel, Unterschrift)







# Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Heinrich-Baumann-Str.1-3 · 70190 Stuttgart

Tel. 0711-1665502 · Fax. 0711-1665541

---

## Pseudotuberkulose- Unverdächtigkeitsbescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Ziegenbestand des Betriebes

-----

nach der Pseudotuberkuloserichtlinie des Ziegenzuchtverbandes Baden-Württemberg vom xx.xx.xxxx als Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand eingestuft ist.

Die letzte Untersuchung aller über 12 Monate alten Ziegen des Bestandes fand am xx.xx.xxxx statt.

Diese Bescheinigung ist 12 Monate gültig und erlischt am xx.xx.xxxx.

Stuttgart, den -----

-----  
Unterschrift

### Erklärung des Tierbesitzers

Ich erkläre, dass ich meinen Ziegenbestand nach der Pseudotuberkuloserichtlinie des Ziegenzuchtverbandes Baden-Württemberg als geschlossenen Bestand halte und meine Ziegen keinen Kontakt mit Pseudotuberkulose verdächtigen Ziegen, Schafen oder Neuweltkameliden hatten.

-----, den -----

-----  
Unterschrift Tierbesitzer